

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung der Geschäftsstelle.

Betr.: Einziehung des Mitgliedsbeitrags 1932.

Bei den gegenwärtigen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen soll den Mitgliedern die Zahlung des Mitgliedsbeitrags von jährlich 45 RM. nach Möglichkeit erleichtert werden. Der Vorstand hat deshalb beschlossen, vom Januar 1932 ab den Mitgliedsbeitrag in monatlichen Teilbeträgen von 3.75 RM. einzuziehen.

Diese Regelung bedingt im Interesse rationeller Erledigung der damit verbundenen Arbeiten, daß sämtliche der BVB angehörenden Mitglieder ihren Monatsbeitrag über diese zahlen und daß weiter von sämtlichen in Leipzig durch Kommissionär vertretenen Mitgliedern der Beitrag monatlich einheitlich beim Kommissionär erhoben wird. Von den direkt verkehrenden Mitgliedern wird der Beitrag monatlich durch Postnachnahme eingezogen. Wenn sich Mitglieder in ihrer Buchhaltung die Mühe zwölffachiger Buchung ersparen wollen, besteht nur die Möglichkeit, Anfang des Jahres den gesamten Mitgliedsbeitrag in einem Betrage zu zahlen.

Soweit nicht der Mitgliedsbeitrag bis zum 6. Januar 1932 für das ganze Jahr im voraus gezahlt wird, tritt vom Januar 1932 ab folgende einheitliche und für die Mitglieder verbindliche Regelung ein:

- Von den der BVB angehörenden Mitgliedern wird der Beitrag monatlich durch diese eingezogen. Vorherige Zustellung einer Faktur unterbleibt.
- Von den durch Kommissionär vertretenen Mitgliedern wird der Beitrag monatlich durch Barfaktur beim Kommissionär erhoben.
- Von allen direkt verkehrenden Mitgliedern wird der Beitrag monatlich durch Postnachnahme eingezogen, von den Leipziger Mitgliedern, soweit sie nicht über BVB oder Kommissionär verkehren, durch Barfaktur.

Die über BVB oder Kommissionär verkehrenden Mitglieder erhalten Anfang jedes Monats den Lastzettel oder die Barfaktur. Wir rechnen damit, daß der bei monatlicher Erhebung niedrige Betrag in allen Fällen bezahlt wird. Erfolgt Einlösung durch BVB oder Kommissionär nicht, so wird der Monatsbeitrag ohne vorherige Benachrichtigung durch Postnachnahme eingezogen. Von dem betreffenden Mitglied wird im nächsten Monat der Monatsbeitrag dann wieder über BVB oder Kommissionär erhoben. Wird in zwei aufeinanderfolgenden Monaten der Beitrag nicht beglichen, so wird die Lieferung des Mitglieds-exemplars des Börsenblattes eingestellt.

Die mit dem monatlichen Einzugsverfahren verbundenen Arbeiten bringen es mit sich, daß in allen Fällen an der Erhebung durch BVB oder Kommissionär unbedingt festgehalten werden muß und daß anders gerichtete Wünsche der Mitglieder, durch die das vereinfachte Verfahren wieder kompliziert würde, nicht berücksichtigt werden können.

Die Sonderbeiträge der Kreisvereine, deren Einziehung der Börsenverein übernommen hat, werden ebenfalls in monatlichen Teilbeträgen zusammen mit dem Börsenvereins-Mitgliedsbeitrag in einer Summe eingezogen.

Wir bitten die Mitglieder, im Interesse rationeller Durchführung des neuen Einzugsverfahrens für pünktliche Regelung der Beitragszahlung Sorge zu tragen.

Leipzig, den 19. Dezember 1931.

Dr. Heß.

Buchhändler-Verband „Kreis Norden“ e. V.

Für das am 1. Januar 1932 beginnende Vereinsjahr setzt sich der Vorstand, gewählt in der Hauptversammlung am 6. September 1931 in Hamburg, wie folgt zusammen:

Waldemar Heldt-Hamburg, 1. Vorsitzender.

Georg Elshjig-Bremen, 2. Vorsitzender.

Otto Raven-Hamburg, 1. Schriftführer.

Kurt Barkentien-Kostock, 2. Schriftführer.

Alfred Blende-Hamburg, Schatzmeister.

Beisitzer: Hans Bormann-Kostock, Johann Brader-Oldenburg, Fritz Eissing-Wilhelmshaven, Carl Otto Delmenhorst, Ernst Robert Lübeck, Paul Toeche-Kiel.

Hamburg, den 28. Dezember 1931.

Der Vorstand des Buchhändler-Verbandes „Kreis Norden“ e. V.

Waldemar Heldt,

Fr. W. Thaden,

1. Vorsitzender.

1. Schriftführer.

Schweizerischer Buchhändlerverein.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der Kex-Verlag, Zug, kein buchhändlerischer Betrieb ist und somit nicht mit Rabatt beliefert werden darf. Es handelt sich beim vorgenannten Verlage einfach um das Sekretariat des schweiz. katholischen Jünglingsvereins.

Ebenfalls nicht mit Rabatt beliefert werden dürfen: Studentenbuchhandlung Zürich, Buchhandlung Maria Hilf in Schwyz, Abend-Technikum Zürich der Lehrer-genossenschaft Juventus, Baumgartner-Gesellschaft, Abt. Buchhandlung in Zug, Handelsgenossenschaft „Hort“, Basel.

Bern, den 21. Dezember 1931.

Namens des Schweiz. Buchhändlervereins:

Der Präsident:

Der Sekretär:

R. Sauerländer. Dr. K. v. Stürler.

Betrachtungen und Erläuterungen zur vierten Notverordnung.

III (I und II f. Nr. 296 u. 298).

Zweiter Teil der Notverordnung: Wohnungswirtschaft.

I.

Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken.

Auf dem Gebiete des Wohnungswesens bringt die Notverordnung die für den Hausbesitzer sehr bedeutsame endgültige Regelung der Gebäudeentschuldungssteuer (Hauszins- oder Mietzinssteuer). Die Steuer, die bereits nach der dritten Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 eine Senkung um 20% mit Wirkung vom 1. April 1932 ab erfahren hat (in Preußen steht der Satz allerdings noch nicht fest), wird in den Jahren 1935—40 stufenmäßig abgebaut werden. Vom 1. April 1935 ab ermäßigt sie sich um 25%, vom 1. April 1937 ab um weitere 25%. Der Senkung wird der volle Jahresbetrag der Steuer zugrunde gelegt, der für das Rechnungsjahr 1932 Geltung hat. Vom 1. April 1940 ab wird die Steuer nicht mehr erhoben.